„Fehlende Mitwirkung“: Schadensersatzansprüche im Fokus

Ein Schadensersatzanspruch über 26.000 Euro gegen einen Spediteur wegen fehlender Mitwirkung bei Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Transportversicherung für fremde Rechnung stand zur Anklage. Rechtsanwalt Frank Geissler erklärt den komplexen Fall.

Die Klägerin machte gegenüber dem beklagten Möbelspediteur vorliegend Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 26.000 Euro wegen der Beschädigung von Umzugsgut sowohl aus dem Umzugsvertrag als auch aus Paragraf 280 BGB wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht bei einer von diesem für Rechnung der Kundin zum Neuwert abgeschlossenen Transportversicherung geltend.

Bei dem 2013 durchgeführten Umzug entstanden unstreitig Beschädigungen an mehreren Gegenständen der Klägerin (Bild unten: Symbolbild), wobei der in erster Instanz beauftragte gerichtliche Sachverständige zu einem Gesamtschaden von 717 Euro gelangte und insbesondere bezüglich der Schäden an dem Wohnzimmerschrank nur Reparaturkosten in Höhe von 617 Euro attestierte.

Die Beklagte hatte bei deren Transportversicherer für die Klägerin eine Transportversicherung zum Neuwert mit einer Deckungssumme von 80.000 Euro auf der Basis der DTV-Güter 2000/2008 abgeschlossen. Unstreitig hat die Beklagte erstmals im laufenden Gerichtsverfahren im Jahr 2016 die Klägerin über den Versicherer und den wesentlichen Inhalt der Police unterrichtet, ohne dieser allerdings die Originalpolice zu übersenden.

Die Klägerin behauptete unter anderem einen Totalschaden am Wohnzimmerschrank und nahm die Beklagte auf Erstattung des Neuwertes in Anspruch.

Als unbegründet zurückgewiesen

In dem am Oberlandesgericht Düsseldorf gegen die beklagte Möbelspedition geführten Verfahren haben die Richter die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen.

Das OLG sah zwar eine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung der Beklagten als gegeben an: Diese sei sowohl aus dem Umzugsvertrag als auch aus dem durch Abschluss einer Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43 ff VVG) entstandenen gesetzlichen Treuhandverhältnis gegenüber der Versicherten verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend zu machen und an die Versicherte auszukehren; auch sei diese der Versicherten zur Auskunft über Existenz und Inhalt der Versicherung verpflichtet.

Die Beklagte habe diese Pflichten vorliegend verletzt, da sie weder ihrerseits Ansprüche aus der Versicherung geltend gemacht noch ihre Kundin bis zum Jahr 2016 entsprechend unterrichtet habe.

Allerdings fehle es vorliegend an einem kausalen Schaden der Versicherten: Zum einen wäre die Klägerin nach Bekanntgabe der Versicherungsdaten noch vor Ablauf der Verjährungsfrist am 31. Dezember 2016 zur Geltendmachung dem Versicherer gegenüber in der Lage gewesen. Im konkreten Fall wäre nämlich eine Berufung des Versicherers auf fehlende Verfügungsbefugnis der Versicherten rechtsmissbräuchlich, wenn der Versicherungsnehmer selbst ohne billigenswerte Gründe die Ansprüche nicht verfolge.

Entscheidend sei aber vor allem, dass die Klägerin auch im Fall einer hypothetischen Versicherungsleistung nicht mehr zu beanspruchen gehabt hätte, als vom Landgericht ausgeurteilt worden sei. Gemäß Ziffer 17.4.1 und 17.4.2 der DTV-Güter 2000/2008 leistet der Versicherer – auch bei Teilen einer Sachgesamtheit – Schadensersatz nur für die notwendigen Kosten einer Wiederherstellung, wenn diese möglich und sinnvoll sei. Dies sei vorliegend der Fall gewesen. Die insofern nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen habe die Klägerin demgegenüber nicht substanziiert angegriffen.

Rechtsanwalt Frank Geissler

Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: I-18 U 31/21

Zur Person

Rechtsanwalt Frank Geissler ist Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht sowie Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er arbeitet in der Hamburger Kanzlei Grimme & Partner (www.grimme-partner.com, Tel.: 040 32578770).